



VOLKELT

**Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmersgesellschaft**

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 7.10.2011

www.GmbH-GF.de

40. KW 2011

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

wer ein paar Jahre GF-Erfahrung hat, weiß: Mit die schwierigste Aufgabe ist der Umgang mit den Mitarbeitern. Dazu gehört nicht nur das richtige Fingerspitzengefühl und soziale Kompetenz. Ebenso wichtig ist der korrekte Umgang mit dem Arbeitsrecht. Z. B. mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Herumgesprochen hat sich, dass Stellen „geschlechtsneutral“ ausgeschrieben werden müssen oder dass man junge Bewerber nicht bevorzugen darf. Wenn Sie dagegen verstoßen, gibt es nicht nur eine Abmahnung. In der Regel kostet das.

Das gilt sogar – und leider vergisst das der ein oder andere Kollege – auch für Ihre eigene Stelle. Also auch dann, wenn die GmbH einen neuen oder zusätzlichen Geschäftsführer sucht. Auch hier gilt das AGG. Korrekt müssen Sie also ausschreiben: **Geschäftsführer/in** gesucht. Mehr noch: Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe stellt für den Fall einer fehlerhaften Ausschreibung für eine/n Geschäftsführer/in fest: „Geschlechtsneutral ist eine Ausschreibung nur formuliert, wenn sie sich in ihrer gesamten Ausdrucksweise sowohl an Frauen als auch an Männer richtet“. Im konkreten Fall hielten sich die Auswirkungen allerdings in Grenzen. Die fehlerhafte Ausschreibung hatte die von der GmbH eingeschaltete Anwaltskanzlei zu verantworten. Schlussendlich musste die die Entschädigungszahlung für eine nicht zugelassene Bewerberin (eine Anwältin) in Höhe eines vollen Monatslohns (13.000 €) übernehmen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.9.2011, 17 U 99/10). Nicht vergessen: Im Falle einer Stellenbesetzung sollten Sie den/die Geschäftsführer/in wie einen Arbeitnehmer behandeln.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief – die Unternehmer-Infos

+ + +

Equity (Beteiligungs-)Kapital: Hier gibt es Geld für gute Ideen und neue Projekte

Viele Unternehmer-Kollegen sagen, dass Sie eigentlich investieren müssen, aber kein gutes Gefühl bei der Finanzierung durch die Hausbank haben. Die zeigen sich sehr zurückhaltend. Motivierender Zuspruch ist eher selten. Viele der Kollegen sind unter diesen Umständen sehr aufgeschlossen gegenüber privaten Finanzierungen, wissen aber nicht wie das anfangen. Ein gutes Angebot gibt es auf der Website des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (VDK) - der Dachorganisation privater Anlage-Gesellschaften.

Für die Praxis: Hier gibt es eine ausführliche und aussagekräftige Liste der Mitglieder. Zum Beispiel die AdCapitalAG aus Leinfelden. Dahinter stehen die Eigner der mittelständischen Trumpf-Gruppe - die sind aufgeschlossen für Beteiligungen an technischen Unternehmen, Zulieferern, Umwelttechnik. Es lohnt auf alle Fälle, sich hier mal genau umzusehen. Unter http://www.bvkap.de/privateequity.php/cat/25/title/Mitglieder_A-Z gibt es eine Liste aller eingetragenen Mitglieder. Hier können Sie davon ausgehen, dass jedes Invest genau angeschaut und geprüft wird (Investitionsbeispiele, Schwerpunkt-Branchen) und Sie es in der Regel mit einem seriösen Investor zu tun haben - in problematischen Fällen sollten Sie sich dennoch mit den Mitarbeitern des Verbandes kurzschließen. Gezielt nach Beteiligungskapital können Sie in der VDK-Datenbank unter http://www.bvkap.de/privateequity.php/cat/78/title/Suche_nach_Beteiligungskapital recherchieren. U. E. eine hochinteressante Adresse mit dem Zusatz-Effekt "Netzwerk"-Einbindung.

Keine Sondervergütung für Überlassung der „Geschäftsidee“

„Kann ich mir als Gesellschafter-Geschäftsführer neben dem Gehalt und dem Gewinnanteil zusätzlich eine regelmäßige Vergütung für die Überlassung der Geschäftsidee von der GmbH auszahlen?“ – so Anfrage eines Geschäftsführer-Kollegen. Antwort: NEIN - jedenfalls steuerlich hat das keine Auswirkungen und bringt Ihnen insoweit keinen Vorteil. Das Finanzamt bewertet eine solche Zusatzzahlung regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttung. Und zwar unabhängig davon, ob die Zahlung auf einem zivilrechtlich wirksamen Vertrag beruht (vgl. dazu zuletzt FG Saarland, Urteil vom 26.6.2008, 1 K 1208/03).

Für die Praxis: Das FG geht bei der Beurteilung dieses Sachverhalts davon aus, dass es sich bei einer Geschäftsidee nicht um ein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut handelt. Damit kann dafür keine AfA gebildet werden, dafür kann aber auch keine Vergütung vereinbart werden, die als Betriebsausgabe anerkannt wird.

+ + +

Finanz-Plandaten: Oktober 2011

Trotz Abschwächung der Konjunktur (Wachstumsminus OECD für das 3. Quartal: 0,3 %) bleibt der Druck auf die Preise bestehen. Vorreiter dieser Entwicklung sind die USA. Während die US-Notenbank bereits milliarden-schwere Konjunkturprogramme vorbereitet, steigt die Inflationsrate dort weiter an.

Markt	Trend
Post / Briefe	Die jetzige Portoregelung läuft zum 31.12.2011 aus. Die Post hat angekündigt, in 2012 Preisanpassungen vorzunehmen. Die Anträge zur Bundesnetzagentur sind bereits in Vorbereitung. Prüfen Sie, ob Sie z. B. ab 1.1.2012 Ihren Rechnungsversand online umstellen können.
Reiskosten	Zum Jahresende wird die Bahn AG die Preise erhöhen. Und zwar nicht nur für den Nahverkehr. Betroffen sind die Fernverbindungen. Rechnen Sie damit, dass die Kosten für Tickets im Fernverkehr um 2 – 3 % steigen werden.

+ + +

Finanzamt darf Abfindungen (hier: Beteiligungsoptionen) nicht einfach als Arbeitslohn versteuern

Nimmt der Geschäftsführer im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der GmbH eine vorher gewährte Option auf eine Beteiligung wahr, darf das Finanzamt diese Vergütung nicht einfach als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit versteuern. Wurde diese Option mit einer Veräußerung seiner GmbH-Anteile gewährt, handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (BFH, Urteil vom 30.6.2011, VI R 80/10).

Für die Praxis: Hier machte es sich das Finanzamt zu einfach. Nur weil der Geschäftsführer aus der GmbH ausgeschieden ist, heißt das noch lange nicht, dass alle Zahlungen im Zusammenhang damit als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet werden dürfen. Im Zweifel sollte in vergleichbar komplizierten Fällen ein Fachanwalt für Steuerrecht eingeschaltet werden. Zu prüfen ist, auf welcher Anspruchsgrundlage Zahlungen geleistet werden - hier z. B. im Zusammenhang mit der vorher erfolgten Veräußerung einer GmbH.

+ + +

Verwendung von Finanz-Investitionen im Konzern muss transparent sein

Es verstößt gegen die Prospektangabepflichtungen, wenn nicht offen gelegt wird, dass die eingesammelten Finanzierungsmittel (Inhaberschuldverschreibungen) nicht in der Konzern-Muttergesellschaft sondern in einer abhängigen Tochtergesellschaft investiert werden (OLG Frankfurt, Urteil 21.6.2011, 5 U 51/10).

Für die Praxis: Aus dem Verkaufsprospekt war nicht zu entnehmen, wie genau die Weisungsrechte in der Konzerngesellschaften ausgeübt werden. Zwar gab es einen Hinweis auf den. Nicht aber, dass die Mittel auch in anderen Tochtergesellschaften des Konzern eingesetzt werden durften.

+ + +

EU-Kommission verlangt Deckel für Anwendung der Sanierungsklausel

Soweit der Verlustübertrag bei Anwendung der Sanierungsklausel der Beihilfebeitrag nicht 500.000 € überschreitet, sieht die EU-Kommission keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts. Zudem wird für die Anerkennung in Zukunft verlangt, dass sich das übernehmende Unternehmen nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet (jetzt veröffentlichter Beschluss der EU-Kommission, vom 26.1.2011).

Für die Praxis: Beihilferegulation muss aufgehoben werden und zwar rückwirkend. Die deutschen Finanzämter werden die unzulässigen Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern müssen. Das gilt auch für die Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Es ist davon auszugehen, dass sich das BMF nicht länger gegen diese Auslegung sperrt.

+ + +

Kartellstrafen mehrerer Behörden gleichzeitig sind zulässig

Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) ist es zulässig, wenn neben der zentralen EU-Wettbewerbsbehörde zusätzliche Strafen auch von den nationalen Wettbewerbsbehörden ausgesprochen und durchgesetzt werden. Das ist sogar dann zulässig, wenn die nationalen Behörden keine eigenen Ermittlungen anstellen sondern sich ausschließlich auf die Ermittlungen der EU-Behörden berufen und deswegen ein zusätzliches Bußgeld verhängen (EuGH, Urteil vom 8.9.2011, Rs C-17/10).

BISS > Die Wirtschaftssatire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/rettung>